

## § 21. Schriftliche, mündliche und praktische Prüfung.

(1) Die Prüfung, die vorwiegend pädagogischen und praktischen Charakter trägt, zerfällt in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Lehrfähigkeit, Pädagogik und deutschen Aufsatz, die mündliche auf Pädagogik, deutsche Literatur und Geschichte, die praktische auf Lehrfähigkeit und Musik. In Religion wird auf evangelischer Seite schriftlich, auf katholischer Seite mündlich geprüft.

## § 22. Anforderungen.

(1) Besonderer Wert wird auf den Nachweis eingehender und verständnisvoller Beschäftigung mit den vorgeschriebenen oder zu besonderem Studium gewählten Wissensgebieten an der Hand von Quellen und anerkannt bedeutungsvollen Darstellungen sowie auf praktische Tätigkeit und Erfahrung im Lehramt gelegt.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern finden die Forderungen in § 14 entsprechende Anwendung. Im übrigen wird verlangt:

### 1. Lehrfähigkeit.

a) Abhaltung einer Lehrprobe in einem der Volksschulfächer, abgesehen von Turnen und weiblicher Handarbeit, vor allem in Religion, deutscher Sprache, Rechnen und Geschichte.

Der Oberschulrat setzt beim öffentlichen Ausschreiben der Prüfung fest, für welche Volksschuljahre die Lehrprobe jeweils bestimmt sein soll. Im übrigen können die Teilnehmer ihre Aufgabe wählen. In der Meldung zur Prüfung hat der Bewerber um die Genehmigung der gewählten, in bestimmter Fassung vorgelegten Aufgabe nachzusuchen. Die Genehmigung gilt als erfolgt, wenn ihm nicht spätestens 14 Tage nach dem Ende der Meldefrist ein anderer Bescheid zugegangen ist. Ein ausführlicher schriftlicher Entwurf der Lehrprobe ist auf den im Ausschreiben der Prüfung angeordneten Zeitpunkt dem Oberschulrat unmittelbar einzureichen. Er muß eine eingehende methodische Begründung, ein genaues Verzeichnis der benützten Hilfsmittel und die Versicherung enthalten, daß der Bewerber andere Hilfsmittel als die angeführten nicht